



**Schulbetrieb in den ersten zwei Schulwochen vom 6.9.-19.9.2021**  
**„Sicherheitspuffer“**  
**Informationen sowie verbindliche Schutz- und Hygienemaßnahmen**  
(Grundlagen: Schreiben TMBJS vom 26.08.21)

---

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Lehrkräfte,

zu Schuljahresbeginn treten in Thüringen neue Regelungen in Kraft. Die neue „ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO mit einer Basisphase und einer Warnphase basiert auf dem neuen gestuften Thüringer Frühwarnsystem des TMASGF, welches für die Landkreise bzw. der kreisfreien Städte Aussagen trifft. Mit dem vorgeschalteten „Sicherheitspuffer“ wird thüringenweit für alle Schulen verbindlich eine gesonderte Regelung in den ersten beiden Wochen zu Beginn des Schuljahres (06.09. bis 19.09.2021) umgesetzt. Nach dem Sicherheitspuffer sind die für den jeweiligen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt geltende Stufe des Frühwarnsystems zu beachten und für die Schulen die jeweils zutreffenden schulbezogenen Maßnahmen aus Basis- bzw. Warnphase umzusetzen. Die Schulen werden über die zuständigen Schulämter über den Zeitpunkt und den Wechsel in die jeweilige Stufe informiert.“

Es gilt:

Alle **Klassenstufen** werden im regulären Klassenverband unterrichtet.

**Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern und Lehrkräfte,**  
**bitte beachtet / beachten Sie die folgenden Maßnahmen** (= Belehrungen für unsere Schüler\*innen):

**Testpflicht für Schüler\*innen und Personal:**

- **Es finden verpflichtende Selbst-Tests zwei Mal wöchentlich statt.** (1. Schulwoche: Mo. und Do.)
- Die Testpflicht entfällt für geimpfte und genesene Personen bei Vorlage des entsprechenden Nachweises sowie bei Vorlage eines aktuell gültigen Testnachweises (Testzentrum, Arzt, etc.).  
→ 3G-Nachweis erforderlich oder Selbsttest in der Schule, sonst ist mit einem Bußgeld rechnen.
- Das pädagogische Personal beaufsichtigt die Durchführung der Testung. Selbsttests sind unter Beachtung der Anwendungshinweise und mit besonderer Sorgfalt und Umsicht durchzuführen.
- Schüler, deren Testung ein positives Testergebnis aufweist, sind durch das betreuende pädagogische Personal unverzüglich zu isolieren; für minderjährige Schüler ist die Abholung durch berechtigte Personen unverzüglich zu veranlassen.
- Soweit eine durchgeführte Testung ein positives Testergebnis ausweist, besteht für die getestete Person die Verpflichtung, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen. Die Schulleitung oder die von ihr beauftragten Personen sind verpflichtet, die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schüler auf die Verpflichtung zur unverzüglichen Durchführung eines PCR-Tests hinzuweisen. Im Fall eines positiven Testergebnisses erfolgt eine Meldung der Schulleitung an das zuständige Gesundheitsamt.

**Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) bzw. qualifizierten Gesichtsmaske (medizinische Maske oder FFP2-Maske):**

Alle Schüler\*innen und Lehrkräfte sind verpflichtet, im gesamten **Schulgebäude**, im **Unterricht** und in den Gängen der **Sporthalle** eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) bzw. qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen entsprechend der folgenden Maßgaben:

- Für **Schüler\*innen ab Klassenstufe 5 bis zum vollendeten 16. Lebensjahr** gilt:  
Im Schulhaus, im Unterricht (außer Sport- und Schwimmunterricht) und in den Gängen der Sporthalle und bei der Schülerbeförderung ist eine MNB oder eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen.
- Für **Schüler\*innen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr**, für **das pädagogische und weitere Personal** gilt:  
Im Schulhaus und im Unterricht (außer Sport- und Schwimmunterricht) ist eine qualifizierte Gesichtsmaske (= medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard [insb. FFP2-Maske]) zu tragen.

Bei Verstößen gegen das Tragen einer MNB / qualifizierten Gesichtsmaske im Schulhaus, im Unterricht und in den Gängen der Sporthalle wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Für die **Schülerbeförderung** gelten die allgemeinen Regelungen für MNB im Personennahverkehr, d. h. die Pflicht zum Tragen einer MNB / qualifizierten Gesichtsmaske an der Bushaltestelle und im Bus.

### **Persönliche Hygiene:**

- Unbedingter Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- Gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach dem Toilettengang, vor und nach dem Essen, nach Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, nach Kontakt mit Türgriffen usw.
- Hust- und Niesetikette einhalten, d. h. Husten und Niesen in die Armbeuge, wegdrehen, Abstand halten.

### **Lüften:**

Es ist insbesondere auf eine **intensive (Stoß-)Lüftung** schulischer Räume zu achten. Mindestens **alle 45 min** ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Zusätzlich ist während des Unterrichts mindestens alle 20 Minuten eine Lüftung erforderlich (=„Maskenpause“).

### **Mindestabstände:**

Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 Metern einzuhalten. Dies betrifft insb. das Schulgebäude (Flure, Foyer, Cafeteria etc.), die Sporthalle, die Bushaltestelle.

### **Schülerspeisung - Verhalten in der Cafeteria:**

Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern bei der Essenseinnahme ist unbedingt einzuhalten. Die Anordnung der Tische und Stühle in der Cafeteria darf nicht verändert werden, da dies Voraussetzung für die Durchführung der Schülerspeisung ist. Dies gilt immer, also vor und nach dem Unterricht, in Pausen, Freistunden und während der Schülerspeisung.

Die Mund-Nasen-Bedeckung / qualifizierte Maske muss in der Cafeteria durchgängig getragen werden, Ausnahme davon ist nur die Essenseinnahme am Tisch.

### **Hofpausen / Pausen:**

Schüler\*innen der Klassenstufen 11 und 12 verbringen die Hofpausen auf der Dachterrasse oder auf dem Schulhof, Schüler\*innen der Klassenstufen 5 bis 10 verbringen die Hofpausen auf dem Schulhof. Alle Schüler\*innen achten bitte beim Verlassen der Schule zur Hofpause und beim Eintritt in die Schule zum Ende der Hofpause darauf, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. qualifizierte Maske getragen wird und warten an den Türen, bis der Andrang gering ist, so dass der Mindestabstand eingehalten wird. Den Hinweisen der aufsichtsführenden Lehrkräfte ist nachzukommen.

Ausnahme vom Aufenthalt auf dem Schulhof bzw. der Dachterrasse in den Hofpausen ist Schlechtwetter. In diesem Fall erfolgt die Absage der Hofpause per Sprechanlage durch den pausenverantwortlichen Lehrer und unsere Schüler\*innen beachten:

Bei Essenseinnahme und Trinken im Schulhaus ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch vor und nach dem Unterricht und in Freistunden.

### **Kontaktminimierung:**

#### Einhaltung der Wegeführung im Schulbetrieb:

Es dürfen nur die gekennzeichneten Wege benutzt werden: Siehe Markierungen auf dem Boden oder an den Wänden bzw. Aushänge. In den Fluren und auf den Treppen darf jeweils nur auf der rechten Seite gelaufen werden. Einzige Ausnahme: Im Alarmfall gilt der Alarmplan.

Zugangsbeschränkungen zu bestimmten Räumen sind einzuhalten (siehe Aushänge).

### **Schutzmaßnahmen für Schüler\*innen mit Risikomerkmale für einen schweren Corona-Krankheitsverlauf:**

Schülerinnen und Schüler mit Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2, welche gleichzeitig nicht impfbar sind (unter 12 Jahre oder Kontraindikation), und erstmalig geimpfte Schülerinnen und Schüler können sich in den ersten zwei Wochen vom Präsenzunterricht befreien lassen.

### **Im Sport- und im Musikunterricht gilt:**

**Sportunterricht:** Grundsätzlich gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske/MNB in der gesamten Sporthalle für Lehrer\*innen und Schüler\*innen außer im Unterricht und in den Umkleieräumen.

Im **Musikunterricht** ist beim Singen (Einzelgesang, Duett, Chor) sowie beim Einsatz von Instrumenten mit Aerosol-Emissionen ein Sicherheitsabstand von 1,5m eingehalten werden.

### **Zutritt einrichtungsfremder Personen**

Der Zutritt zur Schule ist nur mit MNB / qualifizierter Gesichtsmaske und einem 3G-Nachweis erlaubt.

**Betretungsverbot der Schule besteht für:**

- Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind,
- Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten,
- Personen mit Erkältungssymptomen (Betreten nur bei Vorlage eines negativen Testergebnisses außerhalb des Schulsystems).

Unter [Schule | Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport \(thueringen.de\)](https://www.thueringen.de) finden Sie aktuell gültige Verordnungen sowie FAQ – Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Bitte informiert euch / informieren Sie sich täglich über schulorganisatorische Festlegungen (insb. auf der Schulhomepage).

Bei Fragen könnt ihr euch / können Sie sich gerne an die Schulleitung wenden.

Unser aller Ziel ist es, dass wir uns alle gegenseitig schützen, indem wir die erforderlichen coronabedingten Maßnahmen unbedingt einhalten!

Bleibt / bleiben Sie und Ihre Familie gesund!

Neuhaus/Rwg., 31.08.2021

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bärbel Geyer  
Schulleiterin